

Bundesblatt

Bern, den 3. Mai 1968 120. Jahrgang Band I

Nr. 18

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 36.– im Jahr, Fr. 20.– im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

9945

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Staatsverfassung des Kantons Aargau

(Vom 19. April 1968)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Aargau haben in der Volksabstimmung vom 18. Februar 1968 mit 35 103 Ja gegen 26 758 Nein einer Änderung von Artikel 37, Absatz 3, der Staatsverfassung des Kantons Aargau zugestimmt. Mit Schreiben vom 29. Februar 1968 ersucht der Regierungsrat des Kantons Aargau um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherige und die neue Bestimmung lauten:

Bisheriger Text

Art. 37, Abs. 3

³ Aus einem Bezirk darf gleichzeitig nicht mehr als ein Mitglied im Regierungsrat sein; ebenso darf nie mehr als ein Mitglied desselben der schweizerischen Bundesversammlung angehören.

Neuer Text

Art. 37, Abs. 3

³ Es darf nicht mehr als ein Mitglied des Regierungsrates der Bundesversammlung angehören. Ein Mitglied des Regierungsrates darf der Bundesversammlung nicht länger als drei Amtsperioden (zwölf Jahre) angehören, wenn ein weiteres Mitglied des Regierungsrates in die Bundesversammlung gewählt wird. Das Nähere wird durch ein Dekret geregelt.

Diese Verfassungsrevision steht im engen Zusammenhang mit der den Stimmberechtigten des Kantons Aargau gleichzeitig unterbreiteten, von ihnen aber verworfenen Vorlage über die Erhöhung der Zahl der Regierungsräte von fünf auf sieben. Der erste Teil des bisherigen Artikels 37, Absatz 3, laut dem aus einem

Bezirk gleichzeitig nicht mehr als ein Mitglied im Regierungsrat sein darf, wurde als überholt gestrichen; er verunmöglichte die Wahl qualifizierter Kandidaten, wenn diese zufällig aus einem im Regierungsrat bereits vertretenen Bezirk stammten.

Wie bisher darf auch in Zukunft nur ein Mitglied des Regierungsrates der Bundesversammlung angehören. Neu ist die Beschränkung dieser Zugehörigkeit auf drei Amtsperioden, d. h. zwölf Jahre. Nach den Erläuterungen des Regierungsrates im «Vorwort» zur Vorlage des Grossen Rates soll diese Befristung nicht absolut gelten, sondern nur dann wirksam werden, wenn ein weiteres Mitglied des Regierungsrates in die Bundesversammlung gewählt wird bzw. nachrückt oder bei Wahl eines Mitgliedes der Bundesversammlung in den Regierungsrat. Die neue Verfassungsbestimmung gewährleistet im Konkurrenzfall eine gewisse, politisch erwünschte Rotation in der Ausübung des Doppelmandates als Regierungsrat und als Mitglied der Bundesversammlung. Die Modalitäten des Verfahrens werden in einer Verordnung des aargauischen Grossen Rates geregelt werden.

Diese Änderung berührt ausschliesslich das kantonale öffentliche Recht und enthält nichts der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes. Wir beantragen Ihnen daher, ihr durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 19. April 1968.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

**Bundesbeschluss
über die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Aargau**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. April 1968,
in Erwägung, dass die geänderte Verfassungsbestimmung nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 18. Februar 1968 beschlossenen Änderung von Artikel 37, Absatz 3, der Staatsverfassung des Kantons Aargau wird die Gewährleistung des Bundes erteilt

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Staatsverfassung des Kantons Aargau (Vom 19. April 1968)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9945
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.05.1968
Date	
Data	
Seite	973-975
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 982

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.